



Amtlicher Teil Schmölln

Öffentliche Bekanntmachung der gültigen, zugelassenen Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2021 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 27. Juni 2021 in Schmölln als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissenschaftlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung ja/nein“ hinter jedem Bewerber entsprechend gekennzeichnet.

2. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Lis- ten- Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname des Bewerbers	Geb.- jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung ja/nein
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Schrade, Sven	1984	Dipl.-Verwaltungswissenschaftler	Karlstr. 1, 04626 Schmölln	X
2	Bürger für Schmölln	Bär, Markus	1972	Werkzeugmacher	Ronneburger Str. 51, 04626 Schmölln	X
3	Rückert	Rückert, Uwe	1975	Berufsoffizier	Brauhausstr. 6, 04600 Altenburg	X

Schmölln, 26. Mai 2021

J. Rödel, Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der gültigen, zugelassenen Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2021 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters am 27. Juni 2021 im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Altkirchen als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Die Erklärung des Bewerbers zur Frage, ob er wissenschaftlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, ist in der Spalte „Erklärung ja/nein“ hinter dem Bewerber entsprechend gekennzeichnet.

Lis- ten- Nr.	Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname des Bewerbers	Geb.- jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung ja/nein
1	Franke	Franke, Andy	1978	Steinmetz	Gnadschützer Weg 9, 04626 Schmölln	X

2. Es wurde nur ein Wahlvorschlag als gültig zugelassen, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Schmölln, 26. Mai 2021

J. Rödel, Wahlleiterin

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schmölln am 27. Juni 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schmölln am 27. Juni 2021 wird in der Zeit **vom 7. bis zum 11. Juni 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag:	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	geschlossen

in der Stadtverwaltung Schmölln, Einwohnermeldeamt (Hintergebäude Rathaus), Markt 1, 04626 Schmölln, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 7. bis zum 11. Juni 2021, 12:00 Uhr**, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln, schriftlich erhoben, oder zur Niederschrift während der allgemeinen o. g. Öffnungszeiten bei der Wahlleiterin, Zi. 16, Rathaus Markt 1, erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. Juni 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den o. g. Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
 - 5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. Juni 2021 bis 18:00 Uhr, in der Stadtverwaltung Schmölln, Einwohnermeldeamt (Hintergebäude Rathaus), Markt 1, 04626 Schmölln, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. Juni 2021, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.
7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 27. Juni 2021 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 11. Juli 2021 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 27. Juni 2021 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 27. Juni 2021 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 9. Juli 2021 bis 18:00 Uhr, in der Stadtverwaltung Schmölln, Einwohnermeldeamt (Hintergebäude Rathaus), Markt 1, 04626 Schmölln, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 10. Juli 2021 bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
 - einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 27. Juni 2021 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 11. Juli 2021 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schmölln, den 28. Mai 2021

J. Rödel, Wahlleiterin

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Altkirchen am 27. Juni 2021


1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Altkirchen am 27. Juni 2021 wird in der Zeit vom 7. bis zum 11. Juni 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 17:00 Uhr
 Freitag: geschlossen

in der Stadtverwaltung Schmölln, Einwohnermeldeamt (Hintergebäude Rathaus), Markt 1, 04626 Schmölln, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. bis zum 11. Juni 2021, 12:00 Uhr, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder

eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln schriftlich erhoben, oder zur Niederschrift während der allgemeinen o. g. Öffnungszeiten bei der Wahlleiterin, Zi. 16, Rathaus Markt 1, erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. Juni 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den o. g. Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
 - 5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. Juni 2021 bis 18:00 Uhr, in der Stadtverwaltung Schmölln, Einwohnermeldeamt (Hintergebäude Rathaus), Markt 1, 04626 Schmölln, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. Juni 2021, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.
7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 27. Juni 2021 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 11. Juli 2021 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 27. Juni 2021 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit 

Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 27. Juni 2021 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 9. Juli 2021 bis 18:00 Uhr, in der Stadtverwaltung Schmölln, Einwohnermeldeamt (Hintergebäude Rathaus), Markt 1, 04626 Schmölln, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 10. Juli 2021 bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 27. Juni 2021 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 11. Juli 2021 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schmölln, den 28. Mai 2021

J. Rödel, Wahlleiterin

Ende amtlicher Teil

Informationen

Impressum – Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln

Verantwortliche: Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Stadt Schmölln sowie der Bürgermeister Bernd Franke oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Gemeinde Dobitschen. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Herstellung/Druck: Nicolaus und Partner Ing. GbR, 04626 Schmölln, OT Nöbdenitz, Dorfstr. 10, Tel.: 034496 60041, Fax: 034496 64506, E-Mail: schmoelln@nico-partner.de

Erscheinungsweise: 2. Samstag im Monat, Auflage: 8.250 Exemplare

Beiträge der Vereine/Einrichtungen: Frau Itner, Rathaus Schmölln
Tel.: 034491 76121, E-Mail: amtsblatt@schmoelln.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus und Partner, Nöbdenitz

Das Amtsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel kostenlos an alle Haushalte des Stadtgebietes Schmölln sowie der Gemeinde Dobitschen verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 Euro in der Stadtverwaltung Schmölln erworben werden.

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 894617, Meldung zu machen.

Stadtverwaltung Schmölln

Markt 1 | 04626 Schmölln

Telefon: 034491 760 | Fax: 034491 76110

E-Mail: stadtverwaltung@schmoelln.de | www.schmoelln.de

Allgemeine Öffnungszeiten – Rathaus

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
 Freitag: geschlossen
 sowie nach Vereinbarung

Öffnungszeiten – Einwohnermeldeamt

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 17:00 Uhr
 Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
 Samstag: jeden 3. Samstag 09:00 – 12:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Öffnungszeiten des Bürgerservices

Mo/Mi/Fr 09:00 – 13:00 Uhr | 13:30 – 15:00 Uhr
 Di/Do 09:00 – 13:00 Uhr | 13:30 – 18:00 Uhr

Öffnungszeiten – Standesamt

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 17:00 Uhr
 Freitag: geschlossen
 sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten – Friedhofsmeister im Rathaus

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
 Freitag: geschlossen
 sowie n. V. auf dem Neuen Friedhof (Tel. 0171 5091261)

Öffnungszeiten – Bibliothek

Montag: 13:00 – 18:00 Uhr
 Dienstag: 10:30 – 12:30 Uhr | 13:30 – 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 10:30 – 12:30 Uhr | 13:30 – 17:00 Uhr
 Freitag: 11:00 – 15:00 Uhr